

Satzung

Flurbereinigungsverband

Weser-Ems

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Flurbereinigungsverband Weser-Ems".
- (2) Der Flurbereinigungsverband hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Der Flurbereinigungsverband ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** nach § 26 a Abs. 1 FlurbG und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Die Aufsicht über den Flurbereinigungsverband obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde.
- (5) Das Gebiet des Flurbereinigungsverbandes umfasst die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Flurbereinigungsverband dient der Durchführung der Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegen. Er tritt nach Maßgabe der Satzung an die Stelle der einzelnen Mitglieder.
- (2) Der Flurbereinigungsverband übernimmt für seine Mitglieder die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung.
- (3) Der Flurbereinigungsverband kann zusätzliche Aufgaben nach dem FlurbG in dem Umfang übernehmen, in dem sie von den Teilnehmergeinschaften auf den Flurbereinigungsverband übertragen werden. Diese sind insbesondere die
 - a) Haushalts- und Rechnungsführung
 - Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
 - Vorbereitung des Beitragsbeschlusses,
 - Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis,
 - Führung der Haushaltsüberwachungsliste,
 - Planung der Zahlungsfähigkeit,
 - Aufnahme, Bewirtschaftung und Verwaltung von Darlehen,
 - Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel,
 - Aufstellung des Entwurfes der Jahreshaushaltsrechnung,
 - Aufbewahrung der Bücher und Belege,
 - b) Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte,
 - c) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
 - d) Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse für die Bereitstellung von Vermessungsgehilfen gemäß Ziffer 1.4 RFlurbTGH sowie andere Vermessungsnebenleistungen.
- (4) Der Flurbereinigungsverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal einstellen bzw. sich Dritter bedienen.
- (5) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann den Flurbereinigungsverband beauftragen, bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten zu übernehmen sowie sonstige der Förderung der Flurbereinigung dienenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Die Teilnehmergeinschaften befinden sich grundsätzlich innerhalb des Gebietes des Flurbereinigungsverbandes. Eine Ausnahme davon wird durch die Aufsichtsbehörde angeordnet.
- (2) Grundlage der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss des jeweiligen Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Flurbereinigungsverband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Flurbereinigungsverband gegenüber erklärt werden. Nach der Abwicklung sämtlicher dem Flurbereinigungsverband gegenüber bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes wird der Austritt mit der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dieser Satzung oder den Beschlüssen der Organe des Flurbereinigungsverbandes zuwiderhandeln. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung der Teilnehmergeinschaft.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Flurbereinigungsverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die/der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Flurbereinigungsverband zusammengeschlossenen Teilnehmergeinschaften (§ 3 Abs.1). Die Mitglieder werden durch ihre/n Vorsitzende/n vertreten. Hinsichtlich der Vertretung gilt die Regelung der jeweiligen Teilnehmergeinschaft.
- (2) Zur Mitgliederversammlung können Personen, die der Mitgliederversammlung nicht angehören, durch die/den Verbandsvorsitzende/n oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über
 - a) den Haushaltsplan mit den Verbandsbeiträgen,
 - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Änderungen der Satzung,
 - d) die Auflösung des Flurbereinigungsverbandes,
 - e) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt und
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann von der/dem Vorstandsvorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Flurbereinigungsverbandes verlangen.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Schriftformerfordernis wird durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die/Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Aufsichtsbehörde schriftlich beantragt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion sowie die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und hierauf in der Ladung hingewiesen wurde. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jede Teilnehmergeinschaft hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen bzw. zu beschließen.
- (6) Über die Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Änderungen der Satzung und Änderungen in der Anzahl der Geschäftsstellen werden mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (8) Über die Auflösung des Flurbereinigungsverbandes darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies der Fall, kommt der Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus den ordentlichen Vorstandsmitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertreter/innen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Gewählt werden kann jede/r volljährige Bürger/in, unabhängig davon, ob er/ sie Mitglied einer Teilnehmergeinschaft ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter/innen für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder die/den Verbandsvorsitzende/n und bis zu drei Stellvertreter/innen. Nach Möglichkeit soll das

gesamte Verbandsgebiet vertreten sein. Der Vorstand bestimmt die Reihenfolge der Stellvertreter/innen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder ein Vorstandsmitglied oder eine/n Stellvertreter/in abberufen, indem ein neues Vorstandsmitglied bzw. eine/n neue/n Stellvertreter/in gewählt wird.
- (5) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so führt die/der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Die vom Flurbereinigungsverband Weser-Ems zu zahlende Entschädigung nach § 24 FlurbG setzt die Aufsichtsbehörde fest.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Flurbereinigungsverbandes, soweit in dieser Satzung und gesetzlichen Regelungen nicht anders bestimmt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume sowie die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen,
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Anlage des Geldvermögens,
 - f) die Vergabe von Arbeiten sowie der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 2 der Satzung,
 - g) die Aufstellung des Verbandsbeitragsmaßstabes,
 - h) die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung,
 - i) die Entscheidung über die Teilnahme am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinie zum Haushaltsrecht der Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGH) zur Erhöhung der Kassensicherheit.
- (2) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Dienstbetriebes im Flurbereinigungsverband eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung.
- (3) Der Vorstand kann der/dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- (4) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm die/der Verbandsvorsitzende vorlegt.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Unterbleibt eine Einberufung des Vorstandes trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann die Aufsichtsbehörde eine Vorstandssitzung unter Beachtung der förmlichen Bedingungen der Sätze 1 und 2 einberufen. Die Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (3) Der Vorstand wählt bzw. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim zu wählen bzw. zu beschließen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n den Ausschlag.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Beschlussfassung, die Namen der Anwesenden sowie deren Funktion und die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungs- oder Wahlergebnissen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorstandssitzung kann auch als Hybrid-Veranstaltung (Präsenz/Video) oder Videokonferenz unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 11

Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Flurbereinigungsverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie/Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihr/ihm nach § 9 Abs. 3 der Satzung übertragenen Aufgaben. Sie/Er ist ferner berechtigt, an Stelle des Vorstandes in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Maßnahmen nach Satz 1 und 2 hat sie/er den Vorstand unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Flurbereinigungsverbandes.
- (4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung ihre/seine Aufgaben delegieren.

§ 12

Mitwirkungs- und Abstimmungsverbote in besonderen Fällen

- (1) Ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in eines Mitglieders darf in der Mitgliederversammlung und in der Vorstandssitzung bezüglich der Angelegenheiten des Flurbereinigungsverbandes weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr/ihm selbst, seiner Ehegattin/ihrem Ehegatten, seiner/ihrer Lebenspartnerin oder seinem/ihrem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz, ihren/seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder ihren/seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann (analog § 41 NKomVG).
- (2) Über die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt, sofern sie gleichzeitig Vertreter/in des Mitglieders sind. Für diesen Fall kann die Stimmberechtigung auf eine/n andere/n Vertreter/in des jeweils betroffenen Mitglieders übertragen werden, um deren Stimmberechtigung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung zu gewährleisten.

§ 13

Geschäftsführung

Der Flurbereinigungsverband unterhält am Verbandssitz in Oldenburg eine Geschäftsstelle. Soweit erforderlich unterhält der Flurbereinigungsverband zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes weitere Geschäftsstellen in Aurich, Meppen und Osnabrück.

§ 14

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Flurbereinigungsverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Verbandsbeitragsmaßstab und die Beitragshöhe ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Der Beitrag richtet sich nach der Leistung des Flurbereinigungsverbandes für die einzelnen Teilnehmergeinschaften.
- (2) Auf den Beitrag können Abschläge erhoben werden.
- (3) Für Schulden des Flurbereinigungsverbandes haften die Mitglieder anteilig nach der Verfahrensfläche.
- (4) Für die Aufteilung von Vermögenswerten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Flurbereinigungsverbandes zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.

§ 16

Prüfung

Die Kassen- und Buchführung sowie die Jahreshaushaltsrechnung des Flurbereinigungsverbandes werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Der Verband nimmt zur Erhöhung der Kassensicherheit am Revisionsdienst der Verbände der Teilnehmergeinschaften in Niedersachsen nach Nr. 5.9 der Richtlinie zum Haushaltsrecht der Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGH) teil, soweit der Vorstand dies nach § 9 Abs. 1 nicht ausschließt.

§ 17

Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere
 - a) der Haushaltsplan mit den Verbandsbeiträgen,
 - b) die Arbeitsverträge,
 - c) der Erwerb von Grundstücken,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Vereinbarungen des Flurbereinigungsverbandes mit Dritten über die Verwaltung von Flächen,
 - f) die Treuhandgeschäfte,
 - g) die Jahreshaushaltsrechnung.

- (2) Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss einer Teilnehmergeinschaft aus dem Flurbereinigungsverband sowie eine Satzungsänderung und die Auflösung des Flurbereinigungsverbandes bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2027 nach der Veröffentlichung in Form einer Satzungsneufassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Flurbereinigungsverbandes Oldenburg-Ostfriesland vom 01.01.2020 außer Kraft gesetzt.